

Goldapet Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst.  Erscheinungstag: Donnerstag. — Druck und Verlag: Goldapet Zeitung G. m. b. H., Goldap

Nr. 22

Donnerstag, den 15. Juni 1928.

86. Jahrg.

Betrifft: Ergänzung des Verzeichnisses der Kreis- tagsmitglieder.

Nachdem der Deputant Adolf Poplawski in Gerschlischen sein Mandat als Kreistagsmitglied niedergelegt hat, rückt gemäß §§ 22 und 41 des Wahlgesetzes vom 7. Oktober 1925 auf Beschluß des Kreis Ausschusses vom Wahlvor- schlag 1 (2) (Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands) der Landarbeiter August Spielmann in Barkehmen als Kreistagsmitglied ein.

Goldap den 7. Juni 1928.

Egb.-Nr. 3627 A.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die jetzt abgeschlossene Untersuchung hat ergeben, daß bei dem getöteten Hunde des Gastwirts Horn in Kall- weitschen Tollmut nicht vorgelegen hat. Die viehseuchen- polizeiliche Anordnung vom 29. März 1928 (Kreisblatt Seite 45 betr. Hundesperre wird daher hiermit aufgehoben.

Die betreffenden Herren Ortsvorsteher ersuche ich daher, vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 12. Juni 1928.

Egb.-Nr. 1 5144.

Der Landrat.

Meine viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 23. Januar 1928. (Kreisblatt Seite 19) und vom 24. März 1928 (Kreisblatt Seite 45) betr. Hundesperre werden hier- mit aufgehoben. Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 13. Juni 1928.

Egb.-Nr. 1 5334.

Der Landrat.

Betr. Reinigung der Chaussees innerhalb der Gemeinde- und Gutsbezirke.

Die Reinigung der Kreischaussees innerhalb der Ort- schaft geschieht nicht nur aus Verkehrsrücksichten, sondern auch aus gesundheitlichen Gründen. Diese Reinigung — die polizeimäßige — geht über die verkehrsmäßige hinaus. Der Chausseeverwaltung liegt nur die Reinigung zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Verkehrs ob, während die polizeiliche Reinigung Sache der Ge- meinde ist.

Die polizeiliche Reinigung umfaßt:

Die vollständige Beseitigung und Abfuhr des Schlammes, Staubes, Düngers usw., die so oft erforderlich, erfolgen muß.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der in Betracht kommenden Ortschaften sind dafür verantwortlich, daß die Reinigung ungesäumt ausgeführt wird.

Goldap, den 7. Juni 1928.

Egb.-Nr. 1344 Kl.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekannt- machung vom 26. Mai 1928 Egb.-Nr. 1. 4700 ersuche ich die Herren Abstimmungs- und Gemeindevorsteher des Kreises sämtliche Stimmzettelumschläge spätestens bis zum 25. d. Mts. an mich zurückzugeben.

Goldap, den 8. Juni 1928.

Der Landrat.

Die Drupe unter den Pferden des Besitzers Otto Kühn in Regellen ist erloschen.

Goldap, den 12. Juni 1928.

Egb.-Nr. 1 5221.

Der Landrat.

Im Monat Mai 1928 haben folgende Personen einen Jagdschein erhalten:

Efd. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Bemerkungen
2.	Eduard Roppel	Bestker Sohn	Ezarnen	Jahresjagdschein
3.	Friedrich Pengeck	dto.	Blindischken	dto.
4.	Rudolf Szurowski	Bestker	Rudszien	dto.

Goldap, den 5. Juni 1928.

Egb. Nr. I 5034.

Der Landrat.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Vermögenserklärung für 1928.

A.

I. Zur Abgabe einer Erklärung über ihr gesamtes steuerpflichtiges Vermögen sind verpflichtet:

1. alle natürlichen Personen (Deutsche und Nichtdeutsche), die im Bezirk des unterzeichneten Finanzamts entweder ihren Wohnsitz haben oder sich im Reichsgebiet mehr als 6 Monate aufhalten, wenn sie bei Beginn des 1. Januar 1928 entweder
 - a) ein steuerpflichtiges Gesamtvermögen (in- und ausländisches Vermögen) im Werte von mehr als 5000 RM besessen haben oder
 - b) inländisches landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Vermögen oder inländisches Grundvermögen besessen haben oder
 - c) inländisches Betriebsvermögen im Werte von mehr als 5000 RM besessen haben;
2. a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken, Schiffsbekleidungsbanken, b) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter a fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechts, c) offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, d) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, wenn der Sitz oder der Ort der Leitung im Bezirk des unterzeichneten Finanzamts liegt.

II. Zur Abgabe einer Erklärung über das im Bezirk des unterzeichneten Finanzamts belegene landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen, Betriebsvermögen und Grundvermögen sind ohne Rücksicht auf den Wert dieses Vermögens verpflichtet:

1. alle natürlichen Personen, die im Deutschen Reich weder ihren Wohnsitz haben noch sich mehr als 6 Monate aufhalten;
2. alle Körperschaften, Personeneinigungen, Vermögensmassen, Gesellschaften und Anstalten, deren Sitz und Ort der Leitung im Ausland liegen.

B.

Die hiernach zur Abgabe einer Vermögenserklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Erklärung unter Benützung der vorgezeichneten Vordrucke und Anhänge in der Zeit vom 15 bis 30. Juni 1928 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Vermögenserklärung usw. können vom 15. Juni d. Js. ab von dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden. Auch werden Vordrucke den Verpflichteten direkt zugehen. Die Vermögenserklärung ist schriftlich (zweckmäßigerweise eingeschrieben) einzureichen oder mündlich vor dem Finanzamt abzugeben (8 bis 12 Uhr, Schützenstraße Nr. 10).

Die Pflicht zur Abgabe der Vermögenserklärung ist vom Empfang eines Vordrucks nicht abhängig.

Die Abgabe der Vermögenserklärung bei dem unterzeichneten Finanzamt ist nicht erforderlich, sofern die unter A bezeichneten natürlichen Personen, Körperschaften, Personeneinigungen, Vermögensmassen, Gesellschaften und Anstalten die Vermögenserklärung bei einem anderen Finanzamt bereits abgegeben haben und dies dem unterzeichneten Finanzamt mitteilen.

Wird die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung nicht eingehalten, so kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des zur Erhebung gelangenden Steuerbetrags festgesetzt werden. Die Abgabe der Vermögenserklärung kann durch Geldstrafe erzwungen werden. Wer aus Voratz oder Fahrlässigkeit unrichtige oder unvollkommene Angaben über sein steuerpflichtiges Vermögen macht oder durch Nichtabgabe einer Erklärung steuerpflichtiges Vermögen verschweigt, setzt sich schweren Strafen aus.

Der Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Goldap, den 14. Juni 1928,

Das Finanzamt.

Drucksachen fertigt schnell u. sauber an Goldaper Zeitung.

Dankagung.

Von meinen Schmerzen befreit, gebe ich Allen, die an

Gicht, Jochias u. Rheumatismus

leiden, **kostenlos** Auskunft, wie ich in kurzer Zeit für wenige Mark geheilt wurde. 15 Pf. für Porto erbeten.

B. Fischer
Ralkberge Nr. 278
Bez. Potsdam.

Die Jagd

der Gemeinde Szabojuden wird am Freitag, den 6. Juli 4 Uhr nachm. im Schulzennamt meistbietend nur an Jagdgenossen auf 6 Jahre verpachtet werden. Der Zuschlag unter den drei Meistbietenden bleibt vorbehalten.

Szabojuden, d. 13.6.1928.

Der Jagdvorsteher.

Buchbinderarbeiten

werden sauber und billig ausgeführt.

Buchhandlung Goldaper Zeitung

Lesen

die

Goldaper Zeitung

das nationale Heimatblatt

Schnellste Nachrichtenübermittlung durch unsern Pressefunkdienst u. a. auch Schlachviehmarkt- und tägl. Wetterbericht

Wertvolle Skizzen und Kurzberichte. Auf die Auswahl der Romane wird besonderer Wert gelegt